



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Modellprojekt "Inklusive Kindertagesbetreuung in Einrichtungen des Bodenseekreises"

Frühere Beratungen: -

Anlagen: Interfraktioneller Antrag vom 09.12.2021

Sachvortrag: Herr Müllerschön,
Amtsleiter Sozialamt
Frau Schilling,
Amtsleiterin Jugendamt
Zeitdauer (ca.) 20 Min.

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt

1. das Modellprojekt „Inklusive Kindertagesbetreuung“ im Zeitraum 2023 – 2026 entsprechend der Vorlage durchzuführen;
2. das erforderliche Personal des Modellprojektes (Projektleitung und Fachkraft für Konzeptarbeit und Coaching) ohne Befristung auf kw-Stellen anzustellen und mit der Durchführung des Projektes zu beauftragen sowie die Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) der 3. Fachkraft in den inklusiven Gruppen auf jährliche Abrechnung der Träger zu fördern;
3. in den Kreishaushalt ab dem Jahr 2023 für 4 Jahre die erforderlichen Personal-, Zuschuss- und Sachkosten in Höhe von insgesamt rd. 611.800,- € einzustellen und bei Bedarf (mehr als 4 teilnehmende Einrichtungen) über die Bereitstellung weiterer Mittel im Kreistag beschließen zu lassen;
4. nach Projektende das Projekt-/Evaluationsergebnis mit Empfehlungen dem Kreistag vorzustellen;
5. dem Kreistag ein Förderkonzept zur inklusiven Kindertagesbetreuung in Einrichtungen des Bodenseekreises zur Verstetigung zum Beschluss vorzuschlagen. Die Empfehlungen der Evaluation des Modellprojektes sind darin eingearbeitet;
6. die 3. Fachkraft der Einrichtungen des Modellprojektes auf Antrag bis zum verstetigten Förderbeschluss nach den Kriterien des Modellprojektes weiter zu fördern;
7. Fördermittel zu prüfen und ggf. zu beantragen.

| Gremium | Zuständigkeit | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------------|---------------|------------|-----------------------|
| Jugendhilfeausschuss | Vorberatung | 19.09.2022 | nicht öffentlich |
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit | Vorberatung | 19.09.2022 | nicht öffentlich |
| Kreistag | Beschluss | 05.10.2022 | öffentlich |

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja

nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Aufwand 1. Jahr 97.600 Euro
Aufwand 2. Jahr 243.000 Euro
Aufwand 3. Jahr 224.800 Euro
Aufwand 4. Jahr 46.400 Euro

Investiv:

Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt (ab 2023):

Ergebnishaushalt:

Produkt: 365003
Kostenstelle: 4118010
Sachkonto: 40*, 442930300

Investitionshaushalt:

Investitions-Nr. _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitionshaushalt:

Investitions-Nr. _____

Medien:

PowerPoint

pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat

Dezernat 1

Dezernat 2

Dezernat 3

Dezernat 4

Jugendamt/Sozialamt

1. Ausgangslage:

Mit Datum vom 09.12.2021 haben die Fraktionen der CDU, FW, Die Grünen, SPD, FDP einen Antrag zur Unterstützung einer inklusiven Kindertagesbetreuung durch den Bodenseekreis gestellt (siehe Anlage).

Was bedeutet Inklusion im Gegensatz zur Integration?

Inklusion in Kindertageseinrichtungen hat zum Ziel, Barrieren abzubauen, um allen Kindern gleiche Bildungschancen zu eröffnen. Teilhabe und Teil sein beinhaltet in diesem Sinne gemeinsames Aufwachsen, Spielen und Lernen. Zur gelingenden Umsetzung braucht es eine bewusste inklusive Haltung aller begleitenden Fachkräfte und angepasste Beteiligungsmöglichkeiten. Inklusion ist die konsequente Weiterentwicklung der Integration. Integration bedeutet das Hineinnehmen einer Person in ein bestehendes System ohne das System zu verändern. Inklusion bedeutet auch im Kontext Kindertageseinrichtung, das System so zu verändern, dass das Recht auf Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder umgesetzt werden kann.

In diesem Verständnis sind alle Kinder eingeschlossen: Jedem Kind ist soziale Zugehörigkeit und Partizipation von Anfang an möglich. Inklusion in Kindertageseinrichtungen begreift Teilhabe daher nicht nur für Kinder mit Behinderungen und/oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf, sondern auch für Kinder, die zum Beispiel verhaltensoriginell, entwicklungsverzögert, hochbegabt, von Armut bedroht oder aus anderen Kulturen kommend sind. Inklusive Betreuung beinhaltet ganzheitliche und nachhaltige Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Inklusion ist ein komplexer gesellschaftlicher Prozess, der von Anfang an gelernt und gelebt werden muss. Diese ersten demokratischen Erfahrungen in Kindertageseinrichtungen ermöglichen es den Fachkräften die Stärken der Kinder zu stärken und Ungleichheiten zu reduzieren.

Respekt, Akzeptanz und Vielfalt in Gemeinschaften zu lernen ist ein nachhaltiges Ziel sozialen Miteinanders und ermöglicht zukunftssträchtige Veränderungsprozesse im Denken und Handeln.

Nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen sollen Kinder mit und ohne Behinderungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere die Einrichtung von inklusiven Kindertagesbetreuungsgruppen können dies bewerkstelligen (siehe Orientierungshilfe „Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen des KVJS von 2019, Homepage KVJS).

Das 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behin-

ertenrechtskonvention) sehen den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu jeder Art von Bildung vor. Am 1. Januar 2016 sind die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung als politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen in Kraft getreten. Sie sollen weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen. Auch hier ist (Ziel 4) der gleichberechtigte Zugang zu Bildung verankert. Die Ziele der Vereinten Nationen richten sich an jeden und alle in den Staaten, die die entsprechenden Abkommen ratifiziert haben – wie die Bundesrepublik Deutschland. Die Kindertagesbetreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen inklusiv aufzustellen ist entsprechend dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg in erster Linie die Aufgabe der Städte und Gemeinden. Der Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger trägt hingegen die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten, inklusiven Kinderbetreuung.

Im Bodenseekreis gibt es aktuell noch keine inklusive Kindertagesbetreuungsgruppe und damit noch keine Erfahrungen in Bezug auf den Prozess der Umstellung einer Kindertageseinrichtung auf ein inklusives Angebot.

Die Verwaltung schlägt zur Umsetzung des interfraktionellen Antrags die Durchführung eines Modellprojektes „Inklusive Kindertagesbetreuung“ vor, welches die Orientierungshilfe des KVJS einbezieht und durch die Hochschule Weingarten evaluiert wird. Die Rahmenbedingungen des Modellprojektvorschlages wurden gemeinsam mit der Gemeinde Oberteuringen, Herrn Bürgermeister Meßmer und Einrichtungsleitung Frau Römhild, dem Sozialamt, dem Fachdienst gemeinsame Erziehung und dem Jugendamt erarbeitet.

2. Sachverhalt:

Modellprojekt inklusive Kindertagesbetreuung in Einrichtungen des Bodenseekreises

Projektziele:

Der Kindergartenträger stellt die Kindertagesbetreuungseinrichtung und damit das Kinderbetreuungsangebot inklusiv auf und die pädagogischen Fachkräfte sind in der Lage Kinder mit verschiedenen Behinderungsformen (geistig, körperlich, seelisch, Hör-, Sprach-, Sehbehinderung) und ohne Behinderung fachlich und räumlich zu betreuen und zu fördern.

1. Die Konzeption der Einrichtung und die Qualitätsstandards der pädagogischen Arbeit sind inklusiv beschrieben.
2. Das Personal der Kindertagesbetreuungseinrichtung entwickelt eine fachliche Haltung zur inklusiven Betreuung und Förderung von Kindern und Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und wird entsprechend fachlich qualifiziert.
3. Die baulichen Rahmenbedingungen und die personellen und qualitativen Ressourcen sind für die Förderung und Betreuung von Kinder mit verschiedenen Behinderungsformen (geistig, körperlich, seelisch, mit Hör-, Sprach-, Sehbehinderung) und ohne Behinderung geschaffen.
4. Der Einrichtungsträger, die Leitung und Fachkräfte der Kindertageseinrichtung, die jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten des Projektes, sowie die Projektleitung, die Fachkräfte des Projektes (Unterstützung Konzeptarbeit und Qualifizierung, 3. Fachkraft in der Gruppe) werden im Rahmen der Evaluation zur Wirkung

des Modellprojektes durch die Hochschule befragt. Die Hochschule stellt dem Landkreis einen Bericht zum Evaluationsergebnis, deren Bewertung und Empfehlungen für die Praxis bis spätestens 6 Monaten nach Projektende zur Verfügung.

5. Aufbau eines Netzwerkes zur inklusiven Kindertagesbetreuung zwischen den teilnehmenden Modelleinrichtungen.
6. Erarbeitung von Förderrichtlinien zur Verstärkung der Unterstützung des Landkreises bei der Umstellung weiterer Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Bodenseekreis auf eine inklusive Kindertagesbetreuung.

Rahmenbedingungen des Projektes

- Die Projektlaufzeit beträgt insgesamt 3 Jahre. Die Arbeit in den inklusiven Gruppen wird für 2 Kindergartenjahre gefördert. Außerdem umfasst die erforderliche Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit (inkl. Evaluation Hochschule) der Projektleitung jeweils 6 Monate.
- 4 (ggf. bis maximal 6) Kindertageseinrichtungen werden im Modellprojekt gefördert.
- Der Landkreis führt ein Interessensbekundungsverfahren durch, in dem sich Träger von Kindertageseinrichtungen für die Teilnahme an dem Projekt bewerben können. Die Kreisverwaltung wählt 4 (ggf. bis maximal 6) Kindertagesbetreuungseinrichtungen nach folgenden Kriterien aus:

Einrichtungen mit und ohne Vorerfahrung zur inklusiven Ausrichtung; große und kleine Einrichtungen unterschiedlicher Träger; nach Möglichkeit eine kreisweite Verteilung der Einrichtungen.

Zielgruppe:

In diesem Projekt können Kinder Ü 3 mit allen Beeinträchtigungen (geistig, körperlich, seelisch, mit Hör-, Sprach-, Sehbehinderung) begleitet werden. Für den Zugang ist die Stellungnahme einer unabhängigen Stelle mit einschlägigen Fachkenntnissen (wie z. B. Frühförderstelle, Kinderarzt, Sozialpädiatrisches Zentrum etc.) zur Förderbedürftigkeit des Kindes erforderlich.

Teilnahmekriterien und Unterstützung der Kindertageseinrichtungen:

Das Modellprojekt wird federführend durch eine Projektleitung des Landkreises durchgeführt.

Der Landkreis finanziert die Projektleitung im Umfang einer 50 % Stelle mit Personalkosten von ca. 35.000 € /Jahr (S15 TVöD SuE) für 3 Jahre (Zeitraum 03/23 – 03/26) und stellt diese an. Bei mehr als 4 teilnehmenden Einrichtungen wird ggf. ein erweiterter Beschäftigungsumfang benötigt.

Darüber hinaus übernimmt der Landkreis die Kosten für die Evaluation mit der Hochschule, die Verstärkung des regulären Gruppenpersonals durch eine 3. Fachkraft in den inklusiven Gruppen, er stellt die Fachkraft für die Coaching- und Konzeptarbeit vor Ort, und trägt alle anfallenden Kosten für die Qualifizierung des gesamten Kindergartenpersonals.

Das Jugendamt unterstützt die Eltern bei Bedarf mit flankierenden Angeboten, um eine bestmögliche Inklusion aller Kinder in der Einrichtung zu befördern.

Förderung zusätzlicher Ressourcen in der inklusiven Gruppe

Die 3. Fachkraft unterstützt die zwei regulären Fachkräfte in der inklusiven Gruppe und arbeitet verstärkt mit den teilhabebeeinträchtigten Kindern. Sie sollte über eine einschlägige Qualifikation oder Weiterbildung/Zusatzausbildung in der Förderung teilhabebeeinträchtigter Kinder verfügen (z. B. Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie usw.).

Die Förderung der 3. Kraft umfasst auch Ressourcen für die Randzeitenbetreuung und wird für 2 Kindergartenjahre 09/2023 – 08/2025 gewährt. Außerdem kann der Träger Personalvertretungskosten im Falle des Ausfalles der 3. Fachkraft in derselben Art und Güte abrechnen. Die 3. Fachkraft ist beim Einrichtungsträger angestellt.

Auf Antrag wird die 3. Kraft nach Ende des 2. Kindergartenjahres bis zum verstetigten Förderbeschluss nach den Kriterien des Modellprojektes weiter gefördert.

1. Förderung der inklusiven Gruppe mit 1 teilhabebeeinträchtigten Kind

Am Projekt teilnehmende Einrichtungen erhalten bei Anwesenheit eines teilhabebeeinträchtigten Kindes eine Personalverstärkung (3. Kraft) im Umfang von 0,25 Vollzeitkräfte (VK), zzgl. 0,1 VK für die Randzeitenbetreuung – insgesamt also 0,35 VK. Die Gruppengröße von 25 Kindern verringert sich dann um einen 2. oder 3. Platz.

Der Landkreis fördert 0,35 VK TVöD SuE 9 Personalkosten in Höhe von rd. 21.000,- €/Jahr zzgl. evtl. Ausfallzeiten.

2. Förderung der inklusiven Gruppe mit 2 - 3 teilhabebeeinträchtigten Kindern

Am Projekt teilnehmende (voraussichtlich größere) Einrichtungen bilden bei der Aufnahme von 2 bis maximal 3 teilhabebeeinträchtigten Kindern eine inklusive Gruppe mit einer Gruppengröße von max. 20 Kindern. Eine 3. Kraft unterstützt mit 0,5 VK zzgl. 0,1 VK Randzeitenbetreuung – insgesamt also 0,6 VK - die zwei anderen Fachkräfte in der Gruppe.

Der Landkreis fördert 0,60 VK TVöD SuE 9 Personalkosten in Höhe von rd. 36.000,- €/Jahr zzgl. evtl. Ausfallzeiten.

Förderung der Qualifizierung, Coaching und Konzeptarbeit der Einrichtung

Eine heilpädagogische Kraft (Studium) oder vergleichbarer Qualifikation mit einschlägigen Kenntnissen, kommt zusätzlich bis zu 8 Std. pro Woche in die jeweilige Einrichtung und erarbeitet mit den Mitarbeitenden den Ist-Stand und Soll-Stand in Bezug auf Inklusion. Dabei wird der Inklusionsgedanke in der Konzeption und den Entwicklungs- und Bildungsfeldern verankert. Die Qualitätsstandards werden erarbeitet/angepasst. Das gesamte Personal der teilnehmenden Einrichtung wird geschult und gecoacht. Der Prozess orientiert sich an dem „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Der Index stellt Hilfen für einen begleitenden Prozess der Selbstevaluation und Entwicklung zur Verfügung der sich auf Sichtweisen von Erzieherinnen und Erziehern, Kindern und Eltern bezieht.

In die Beratungen und Schulungen werden die Träger und Institutionen mit entsprechender fachlicher Expertise im Bodenseekreis (z. B. Frühförderstellen, Schulkindergärten) eingebunden. Die Eltern(-vertretungen) gestalten den Inklusionsprozess mit und werden proaktiv eingebunden. Die Fachkraft leitet außerdem federführend die Vernetzung mit den weiteren Einrichtungen des Modellprojektes ein.

Der Landkreis stellt die Fachkraft (Heilpädagogik-, Sozialpädagogikstudium o. ä.) zur Verfügung, 1 VK für 4 Einrichtungen, mit rd. 63.000 € / Jahr S 11b TVöD SuE (Zeitraum 09/23 – 08/25). Die Fachkraft ist beim Landkreis angestellt. Bei mehr als 4 teilnehmenden Einrichtungen fallen entsprechende Mehrkosten an.

Außerdem trägt der Landkreis die Kosten für Schulungen (Kosten für Referenten, Raum- und Materialkosten), die das gesamte Kita-Personal zum Thema Vielfalt, Kinder mit herausforderndem Verhalten, vorurteilsbewusste Erziehung und Inklusion erhält.

Evaluation

Das Projekt wird durch eine Hochschule begleitet und evaluiert. Zum Ende des 1. Kindergartenjahres wird ein Zwischenbericht erstellt. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des 2. Kindergartenjahres wird der Bericht zum Evaluationsergebnis und die Empfehlungen für die weitere Umsetzung von inklusiver Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis vorgelegt. Es wird angestrebt, die Hochschule in Weingarten für diese Aufgabe zu gewinnen.

Verpflichtung des Kindergartenträgers zur Teilnahme:

- Der Kindergartenträger und das gesamte pädagogische Personal der Einrichtung im Modellprojekt ist bereit die Einrichtung inklusiv aufzustellen und an den Projekthalten, Qualifizierungsmaßnahmen, Konzeptarbeiten und der Evaluation teilzunehmen, sowie sich mit den weiteren Einrichtungen im Modellprojekt zu vernetzen. Der Träger stellt seinem Einrichtungspersonal die Ressourcen für die Teilnahme an den Fortbildungen, der Konzeptarbeit, dem Coaching und der Vernetzung zur Verfügung.
- Der Kindergartenträger stellt die 3. Fachkraft für zwei Kindergartenjahre 09/2023 – 08/2025 an und integriert sie in die Einrichtung.
- Der Kindergartenträger und die Einrichtung binden die Eltern aktiv in den Prozess mit ein und unterstützen deren Mitarbeit an der inklusiven Ausrichtung.
- Das Kindergartenteam arbeitet aktiv mit den Projektmitarbeitenden des Landkreises und den Fachkräften des Jugendamtes zusammen. Es unterstützt im Einzelfall die Eltern bei Bedarf weitere Unterstützung durch das Jugendamt anzunehmen.
- Die inklusive Betreuungsgruppe nimmt teilhabebeeinträchtigte Kinder auf.
- Der Träger trägt die Kosten der ggfs. erforderlichen baulichen Maßnahmen, behinderungsgerechten Ausstattung und Anschaffungskosten für spezielles Förder- und Spielmaterial. Der Träger tätigt die erforderlichen Investitionen und stattet die Räume behinderungsgerecht nach den gängigen Standards aus.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Förderung des Landkreises:

Personalkosten = Arbeitgeberbrutto mit einer Dynamisierung um 3 % pro Jahr

| Jahr | Projektleitung 0,5 VK-Stelle; Anstellung Landkreis 03/23 – 03/26 | Heilpädagoge/in für 4 Einrichtungen, Kostenüber- name Landkreis; 2,15 VK* 09/23 – 03/26 | Heilpäda- goge/in Coaching; Anstellung Landkreis, 1 VK 09/23 – 08/25 | Fortbil- dungen inkl. Eva- luat ion | Gesamt- volumen |
|--------------|--|--|--|--|--------------------|
| 2023 | 29.200 € | 42.400 € | 21.000 € | 5.000 € | 97.600 € |
| 2024 | 36.100 € | 131.000 € | 64.900 € | 11.000 € | 243.000 € |
| 2025 | 37.200 € | 135.000 € | 44.600 € | 8.000 € | 224.800 € |
| 2026 | 9.600 € | 34.800 € | | 2.000 € | 46.400 € |
| | | | | | |
| Summe | | | | | 611.800 € |

* Berechnung für 3 große (1,8 VK) und 1 kleine (0,35 VK) Einrichtung im Modellprojekt inkl. Weiterförderung von 6 Monaten nach Ende des 2. Kindergartenjahres.

Einsparung des Landkreises:

Die herkömmliche Einzelfallförderung teilhabebeeinträchtigter Kinder durch die Förderpauschalen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII, SGB VIII mit 910,- €/mtl. (mittlere Pauschale) entfällt.

Modellrechnung:

Transferleistungen für 10 Einzelfälle (3 inklusive Gruppen mit jeweils 3 Kindern, sowie 1 inklusive Gruppe mit einem Kind) für 2 Kindergartenjahre (zzgl. 6-monatiger Verlängerungsoption)

10 Kinder x 910,- € für 30 Monate = **273.000,- €**

Es handelt sich um hypothetische Einsparungen, also potentielle Aufwendungen, die aufgrund der Förderung nicht anfallen, jedoch nicht um Erträge im haushaltsrechtlichen Sinne. Somit können diese Einsparungen in der Darstellung nicht von den Aufwendungen in Abzug gebracht werden.